

Vorwort

Sehr geehrte Eltern, liebe Freunde der Schule

Die Schule ist etwas Lebendiges, und vieles in ihr hat sich seit Ihrer eigenen Schulzeit gewandelt oder ist anders organisiert als in Ihrer vorherigen Wohngemeinde. Der Eintritt Ihres Kindes in den Kindergarten und die Schule bringt Fragen mit sich. Fragen über Rechte und Pflichten, über Organisation, über die Gestaltung des Unterrichts oder über angebotene Dienste und Leistungen.

Über dieses und noch mehr will die vorliegende Schrift Auskunft geben, will zeigen, wie unsere Schule funktioniert. Als Leitfaden gedacht, soll sie Ihnen die Aufgabe erleichtern, Ihr Kind durch seine Kindergarten- und Primarschuljahre in Guntershausen zu begleiten.

Das Adressverzeichnis und die Kostenaufstellung unterliegen regelmässigen Änderungen. Deshalb werden diese Informationen als Beilage zum Leitfaden abgegeben.

Wir wünschen Ihrem Kind eine glückliche und erfolgreiche Kindergarten- und Schulzeit.

Mit freundlichen Grüssen

*Schulbehörde und Lehrerschaft
der Primarschule Guntershausen*

PS: Um den Lesefluss nicht unnötig zu hemmen, verwenden wir bei Personenbezeichnungen häufig nur eine der beiden Formen. Selbstverständlich sind jedesmal beide Geschlechter angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Örtlichkeiten	4
1.1. Schulanlagen	4
1.1.1. Benützung der Schulanlagen	4
1.1.2. Vermietung von Räumen	4
1.2. Schulweg.....	4
2. Kindergarten.....	5
2.1. Ziel	5
2.2. Dauer	5
2.3. Eintritt, Anmeldung.....	5
2.4. Verpflichtung, Dispensation	5
2.5. Aufsicht	5
2.6. Kindergartenanlässe	6
2.7. Stütz- und Fördermassnahmen	6
2.8. Versicherung	6
2.9. Übertritt in die Schule.....	6
3. Volksschule	7
3.1. Ziel	7
3.2. Schulpflicht.....	7
3.3. Versicherung	7
3.4. Aufbau der Volksschule	7
3.5. Unentgeltlichkeit.....	7
3.6. Der Lehrplan	8
3.7. Lektionentafeln.....	8
3.8. Hausaufgaben.....	8
3.9. Verpflichtung, Dispensation	8
4. Schullaufbahn	9
4.1. Einschulung.....	9
4.2. Rückstellung, Einschulungsklasse	9
4.3. Zuzug und Wegzug	9
4.4. Zeugnisse.....	9
4.5. Promotion (Beförderung)	10
4.6. Repetition (Wiederholung)	10
4.7. Überspringen einer Klasse.....	10
4.8. Übertritt in die Oberstufe	10
5. Fördermassnahmen.....	11
5.1. Stütz- und Fördermassnahmen	11
5.2. Förderung für hochbegabte Kinder.....	11

6. Schulanlässe	12
6.1. Schulreisen und Exkursionen	12
6.2. Klassenlager	12
6.3. Projektwoche.....	12
6.4. Spiel- und Sporttag	12
6.5. Weitere obligatorische Veranstaltungen	12
6.6. Schulbesuchstage.....	12
7. Wenn die Schule ausfällt	13
7.1. Ferien und Schuleinstellungen.....	13
7.2. Schuleinstellung wegen Abwesenheit des Lehrers	13
8. Zusätzliche Dienste und Leistungen der Schule	14
8.1. Ärztlicher Untersuch.....	14
8.2. Schulzahnärztlicher Dienst	14
8.2.1. Zahnreinigung	14
8.2.2. Zahnkontrolle	14
8.3. Pädagogisch-Psychologischer Dienst (PPD).....	14
8.4. Schulbibliothek	15
8.5. Musikschule	15
8.6. Blockflötenkurse.....	15
9. Eltern - Schule	16
9.1. Zusammenarbeit.....	16
9.2. Informationen	16
9.3. Persönliche Gespräche.....	16
9.4. Probleme / Aussprachen.....	16
9.5. Schulbesuche / Schulbesuchswoche.....	16
10. Primarschulbehörde	17
11. Rechte und Pflichten von Kindern und Eltern	18
11.1. Kinder.....	18
11.2. Elternrechte.....	18
11.2.1. Recht auf Einreichen von Gesuchen	18
11.2.2. Recht auf Einreichen von Rechtsmitteln (Rekurs)	18
11.3. Elternpflichten	19
11.4. Eltern als Stimmberechtigte	19
12. Erwachsenenkurse	19
13. Sekretariat	19
14. Separate Beilagen	20

1. Örtlichkeiten

1.1. Schulanlagen

Das Primarschulhaus befindet sich an der Schulbergstrasse. Der Kindergarten und die Sportanlage am Ende der Schulbergstrasse.

Der Schwimmunterricht findet im Hallenbad Aadorf oder Freibad Aadorf statt.

1.1.1. Benützung der Schulanlagen

Die Aussenanlagen beim Schulhaus, Kindergarten und beim Sportplatz (Spielwiese, Spielplätze und Trockenplatz) stehen dem freien Spielbetrieb für die Dorfbevölkerung ausserhalb der Unterrichtszeiten zur Verfügung.

1.1.2. Vermietung von Räumen

Der Mehrzweckraum und die Sportanlagen stehen der Schule und den Vereinen aus Guntershausen, der Politischen Gemeinde Aadorf, sowie weiteren Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Gesuche um Benützung sind schriftlich an den Belegungschef zu richten. Die vollständigen Richtlinien für die Benützung des Mehrzweckraumes und der Sportanlagen können beim Belegungschef bezogen werden.

1.2. Schulweg

Es ist Aufgabe der Eltern, ihre Kinder mit dem Schulweg vertraut zu machen. Die Schulbehörde empfiehlt jedoch, den Weg auf den zulässigen Strassen und Wegen so direkt und sicher wie möglich zu Fuss zurückzulegen.

2. Kindergarten

2.1. Ziel

Der Kindergarten gibt dem Kind Raum, Erfahrungen ausserhalb des Elternhauses zu sammeln.

Die Aufgabe des Kindergartens besteht nun darin, diesen Raum so zu gestalten, dass sich das Kind seelisch, geistig und körperlich entfalten kann. Die kindliche Neugier soll gefördert und soweit als möglich befriedigt werden.

Grundlage zum selbständigen Erfassen und Erleben der Umwelt ist die emotionale Sicherheit, die durch Wiederholen und Üben von geistigen und motorischen Fertigkeiten gestärkt wird. Im Kindergarten wird das soziale Verhalten in der Gemeinschaft gefördert. Die Kinder lernen Konflikte zu lösen, gegenseitige Akzeptanz, sowie eigene Bedürfnisse wahrzunehmen und diese durchzusetzen.

Im Kindergartenalltag erfahren die Kinder wie sie Kreativität und Fantasie spielerisch vereinen und handwerklich umsetzen können.

2.2. Dauer

Der Kindergarten steht jedem Kind während zwei Jahren offen. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich, wird jedoch als Vorbereitung zur Schule empfohlen. (Ist das Kind jedoch angemeldet, dann ist der regelmässige Unterricht obligatorisch.) Wenn ein Kind einmal in den Kindergarten eingetreten ist, gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Schüler der Volksschule.

2.3. Eintritt, Anmeldung

Alle Kinder, die bis zum 30. April vier Jahre alt geworden sind, werden im August in den Kindergarten aufgenommen. Es findet im Juni ein Informationsmorgen im Kindergarten statt. Die Einladung wird den Eltern rechtzeitig zugeschickt.

2.4. Verpflichtung, Dispensation

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder am Unterricht teilnehmen zu lassen und Absenzen zu entschuldigen. Für längere Abwesenheit müssen die Eltern ein Gesuch an die Schulbehörde stellen. Bei Krankheit oder Unfall ist das Kind sofort bei der Kindergärtnerin abzumelden.

2.5. Aufsicht

Der Kindergarten untersteht der Primarschulbehörde, von der er auch beaufsichtigt wird.

2.6. Kindergartenanlässe

Wie auch später in der Schule finden im Kindergarten diverse Anlässe statt. Feste werden der Jahreszeit und den unterrichtsbegleitenden Themen entsprechend gefeiert.

Auf einer jährlich einmal stattfindenden Kindergartenreise können die Kinder ausserhalb des üblichen Rahmens gemeinsam etwas erleben.

Gelegentlich nehmen die Kindergärtner auch an Schulanlässen wie Faschnachts-umzug, Räbeliechtliumzug etc. teil.

2.7. Stütz- und Fördermassnahmen

Bereits im Kindergarten können unterrichtsergänzende Förderstunden wie Psychomotorik-Therapie und Logopädie beansprucht werden. (Siehe auch Stütz- und Fördermassnahmen 5.1)

2.8. Versicherung

Die Verantwortung für den Abschluss einer Versicherung von Unfallschäden liegt bei den Eltern. Die Schule hat keine Unfallversicherung für die Kindergärtner.

2.9. Übertritt in die Schule

Das neue Schuljahr beginnt jeweils am Montag der 33. Woche. Eine Einschreibung findet nicht statt.

Als schulpflichtig gelten Kinder, die bis zum 30. April sechs Jahre alt geworden sind.

Sollte ein Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht schulreif sein, wird nach Absprache mit den Eltern eine der Reife des Kindes entsprechende Möglichkeit gesucht. Der Entscheid liegt grundsätzlich bei der Schulbehörde. (Siehe auch Pädagogisch-Psychologischer Dienst 8.3 und Rückstellung, Einschulungsklasse 4.2)

3. Volksschule

3.1. Ziel

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Der Unterricht berücksichtigt die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder. Er legt Grundlagen zu lebenslangem Lernen.

3.2. Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert neun Jahre und kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Die Eltern haben die Verpflichtung, der Schulbehörde möglichst frühzeitig Meldung zu machen, wenn sie ihr Kind privat schulen lassen wollen. Sie müssen die Kosten selber übernehmen, falls nicht die Schulbehörde die private Schulung angeordnet hat.

3.3. Versicherung

Die Verantwortung für den Abschluss einer Versicherung von Unfallschäden liegt bei den Eltern. Die Schule hat keine Unfallversicherung für die Schüler.

3.4. Aufbau der Volksschule

Die Primarschule ist im Kanton Thurgau in zwei Stufen unterteilt:

Unterstufe	1. / 2. / 3. Klasse
Mittelstufe	4. / 5. / 6. Klasse

Alle Primarlehrkräfte sind für beide Stufen ausgebildet.

Die Abteilungen der Oberstufe schliessen an die sechs Jahre Primarschule an. Die Guntershausener Kinder besuchen die Real-, Sekundar- oder Kleinklasse (Sonderschule) in Aadorf.

Die Oberstufenkreisgemeinde umfasst die Primarschulen Aadorf, Ettenhausen, Guntershausen, Häuslenen und Wittenwil.

3.5. Unentgeltlichkeit

Der Unterricht an der öffentlichen Schule des Wohnortes ist unentgeltlich. Auch die Kosten für zusätzliche Stunden bzw. Therapien werden, wenn sie von der Schulbehörde angeordnet worden sind, durch die Schulgemeinde getragen. Ebenso werden alle Lehrmittel und Schulmaterialien von der Gemeinde angeschafft und den Schülern gratis abgegeben oder geliehen. Allerdings haften die Kinder für verlorenes oder beschädigtes Material.

3.6. Der Lehrplan

Die Lehrerschaft ist an den Lehrplan gebunden. Allerdings ist jede Lehrkraft frei in der Gestaltung des Unterrichts (Methodenfreiheit). Die Verantwortung für die Unterrichtsführung trägt sie selbst.

3.7. Lektionentafeln

Die Lehrkräfte stellen die Stundenpläne auf. Diese werden durch die Primarschulbehörde geprüft und bewilligt. Organisatorische Probleme (z.B. Belegung der Turnhallen) erlauben es leider nicht immer, alle Wünsche der Eltern, Schüler und Lehrkräfte in Bezug auf die Gestaltung der Stundenpläne zu erfüllen. Die Unterrichtszeiten beginnen am Morgen ab 7.30 Uhr und dauern maximal bis 11.40 Uhr. Die grosse Pause ist von 9.45 Uhr bis 10.10 Uhr. Der Nachmittagsunterricht findet von 13.30 Uhr bis spätestens 15.45 Uhr statt.

3.8. Hausaufgaben

Hausaufgaben sollen dazu beitragen, dass die Schüler sich daran gewöhnen, selbständig zu arbeiten und dafür ihre Zeit entsprechend einzuteilen.

Um dieses Ziel zu erreichen, können Hausaufgaben auch über einen längeren Zeitraum aufgegeben werden.

3.9. Verpflichtung, Dispensation

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder am Unterricht teilnehmen zu lassen und Absenzen zu entschuldigen. Für längere Abwesenheit müssen die Eltern ein Gesuch an die Schulbehörde stellen. Bei Krankheit oder Unfall ist das Kind sofort bei der Lehrkraft abzumelden.

4. Schullaufbahn

4.1. Einschulung

In der Regel treten Kinder nach zwei Jahren Kindergarten automatisch in die 1. Klasse ein. Bis um ein Jahr jüngere Kinder können, auf Antrag der Eltern und mit Rücksprache der Kindergärtnerin sowie nach Abklärung durch den Pädagogisch-Psychologischen Dienst, vorzeitig eingeschult werden. Der Entscheid liegt bei der Schulbehörde.

4.2. Rückstellung, Einschulungsklasse

Ist ein Kind noch nicht schulreif, kann es mit den entsprechenden Abklärungen entweder die Einschulungsklasse in Aadorf oder ausnahmsweise ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen.

Die Einschulungsklasse nimmt Kinder auf, die zwar den Erstklassstoff aufnehmen können, dafür jedoch mehr Zeit benötigen. Grundsätzlich soll der Besuch in der Einschulungsklasse ein gemeinsamer Entscheid von Kindergärtnerin und Eltern sein. Der Zuteilungsentscheid liegt grundsätzlich bei der Schulbehörde (siehe 2.9.). Rückstellungen in den Kindergarten und Zuteilung zur Einschulungsklasse können auch im Laufe des ersten Schuljahres erfolgen. Der Empfehlung der Kindergärtnerin ist grosses Gewicht zuzumessen.

4.3. Zuzug und Wegzug

Neuzuzüger melden sich möglichst frühzeitig in der Gemeinde Aadorf an. Die Gemeinde informiert die Schulbehörde. Es ist aber wünschenswert, dass die Eltern mit der Schulbehörde und der Lehrerschaft Kontakt aufnehmen.

Wenn Sie von Guntershausen wegziehen, teilen Sie dies möglichst früh dem Klassenlehrer mit. Die Schule leitet die Überweisung des Kindes in die Wege und schickt das Zeugnis an den neuen Schulort.

4.4. Zeugnisse

Ende Schuljahr erhalten die Schüler der 1. bis 3. Klasse ein Zeugnis. Die Schüler der 4. bis 6. Klasse erhalten zwei Semesterzeugnisse. Das Zeugnis der 1. bis 3. Klasse ist in Worten abgefasst, der 4. bis 6. Klasse in Noten.

Im Laufe der Schuljahre finden Elterngespräche statt.

4.5. Promotion (Beförderung)

Schüler, die dem Unterricht zu folgen vermögen, werden am Ende des Schuljahres definitiv befördert. Stellt der Lehrer im Laufe des Schuljahres keinen Antrag auf Wiederholung der Klasse oder auf provisorische Promotion, kommt jedes Kind automatisch in die nächste Klasse.

4.6. Repetition (Wiederholung)

Für Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, kann am Ende oder auch während des Schuljahres, eine Repetition beschlossen werden. Der Antrag auf Repetition stellt der Klassenlehrer an die Behörde zum definitiven Entscheid. Mit der Wiederholung einer Klasse sollen schwerwiegende Mängel und Lücken aufgeholt oder soll einer Entwicklungsverzögerung eines Kindes Rechnung getragen werden. Das Wiederholen der 6. Klasse ist in der Regel nicht möglich.

4.7. Überspringen einer Klasse

Das Überspringen einer Klasse ist auf der Primarschulstufe ab der 1. Klasse einmal möglich. Dazu braucht es eine Stellungnahme der Eltern und einen Bericht des Lehrers. Eine schulpsychologische bzw. schulärztliche Abklärung kann zusätzlich veranlasst werden. Das Überspringen einer Klasse ist eine entscheidende Massnahme, die nicht in jedem Fall zur gewünschten Entspannung führt. Die Schulbehörde wird ein entsprechendes Gesuch nur nach sorgfältigem Abwägen sämtlicher Möglichkeiten bewilligen.

4.8. Übertritt in die Oberstufe

Im Frühjahr folgt eine Übertrittsempfehlung des Klassenlehrers. In einem ersten Gespräch mit den Eltern und dem Schüler begründet der Lehrer seine Empfehlung. Entscheidend für die Einweisung in die Sekundarschule sind die Arbeitshaltung und die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Realien, sowie die Sozialkompetenz. In den genannten Fächern muss mindestens eine Durchschnittsnote von 4,5 erzielt werden. Sind die Eltern mit der Einstufung einverstanden, geht der Zuteilungsantrag des Lehrers an die Oberstufenbehörde. Wenn die Eltern nach einem wiederholten Gespräch mit dem Antrag des Lehrers nicht einverstanden sind, gibt es die Möglichkeit einer Protestprüfung für die Sekundarschule. Die Lehrerschaft der Oberstufe teilt das Kind definitiv ein. Die Eltern werden über die Einteilung benachrichtigt. Es findet ein Informationsabend in Aadorf statt.

5. Fördermassnahmen

5.1. Stütz- und Fördermassnahmen

Stütz- und Fördermassnahmen ergänzen den Unterricht. Diese können je nach Fall innerhalb oder ausserhalb des ordentlichen Stundenplanes durchgeführt werden.

An der Primarschule Guntershausen wird Folgendes angeboten:

- Psychomotorik-Therapie bei Auffälligkeiten, die sich im Verhalten und in der Bewegung ausdrücken sowie bei Schwierigkeiten in der Fein- und Graphomotorik.
- Logopädie-Therapie bei Sprach- und Sprechschwierigkeiten und bei Schwierigkeiten in der akustischen, visuellen und räumlichen Wahrnehmung.
- Legasthenie-Therapie bei Lese- und Rechtschreibschwäche und allgemeinen Wahrnehmungsschwierigkeiten.
- Dyskalkulie-Therapie bei Rechenschwäche und allgemeinen Wahrnehmungsschwierigkeiten.
- Schulische Heilpädagogik

Alle Therapeuten und Lehrer arbeiten zusammen und versuchen dem Kind die individuell richtige Hilfe zukommen zu lassen. Für einige Stütz- und Fördermassnahmen ist eine Abklärung oder Besprechung beim Pädagogisch-Psychologischen Dienst unerlässlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch den Lehrer.

Die Therapeuten und Fachlehrkräfte sind auf die elterliche Unterstützung angewiesen. Nur wenn die Eltern sich positiv zu einer Therapie stellen, kann diese beim Kind erfolgreich sein. Die Therapien werden in Guntershausen oder Aadorf angeboten.

5.2. Förderung für hochbegabte Kinder

Für Schüler, die an dieser Förderung teilnehmen wollen, gilt der Nachweis eines positiven Ergebnisses einer Abklärung auf Hochbegabung. Eine solche kann durch den Pädagogisch-Psychologischen Dienst erfolgen. Zur Teilnahme an der Förderung bedürfen Hochbegabte des Einverständnisses der Schulbehörde.

6. Schulanlässe

6.1. Schulreisen und Exkursionen

Pro Schuljahr findet eine Schulreise statt. Im Zusammenhang mit dem Lehrstoff werden Exkursionen durchgeführt.

6.2. Klassenlager

In der Mittelstufe finden in der Regel Klassenlager (Sommer- / Skilager) statt. In diesen Lagern steht das Gemeinschaftserlebnis im Mittelpunkt. Die Teilnahme an einem Klassenlager ist obligatorisch. Die Lehrkräfte achten darauf, dass alle organisatorischen Probleme wie Unterkunft, Verpflegung, Begleitung, ärztliche Versorgung usw. gelöst sind. Die Kosten des Lagers gehen mit Ausnahme eines Verpflegungsbeitrages, den die Eltern tragen müssen, zu Lasten der Schulgemeinde.

6.3. Projektwoche

Es steht den Lehrkräften frei, stoffliche Schwerpunkte ihrer Arbeit als Projektwochen durchzuführen. In diesen Wochen wird der Lektionenplan aufgehoben und nach einem speziellen Stundenplan gearbeitet. Es sind auch Projektwochen möglich, bei denen über den Klassenverband hinaus in gemischten Schülergruppen gearbeitet wird.

6.4. Spiel- und Sporttag

In der Mittelstufe wird in der Regel, zusammen mit der Primarschule Wittenwil, jährlich ein Sporttag durchgeführt. An diesem Tag finden Spiele, sportliche Wettkämpfe oder Spielturniere statt. Der Anlass wird von der Lehrerschaft organisiert.

6.5. Weitere obligatorische Veranstaltungen

Im November findet der Räbeliechtliumzug statt. Er ist für den Kindergarten sowie die 1. bis 6. Klasse obligatorisch.

Das Papiersammeln findet während der Unterrichtszeit durch die Mittelstufe statt.

Der Schlussakt wird eine Woche vor den Sommerferien durchgeführt.

6.6. Schulbesuchstage

Jedes Schuljahr führt die Primarschule öffentliche Besuchstage durch. Eltern, Verwandte und Bekannte haben Gelegenheit, die verschiedenen Klassen während des alltäglichen Schulunterrichts zu besuchen. Besuche sind aber auch ausserhalb der Besuchstage möglich und erwünscht.

7. Wenn die Schule ausfällt

7.1. Ferien und Schuleinstellungen

Die Schulferien werden in Koordination mit dem Oberstufenschulkreis festgelegt und sind absolut verbindlich. Grundlage dazu ist das kantonale Ferienreglement.

Herbstferien	Woche 41/42
Weihnachtsferien	Woche 52
Sportferien	Woche 5
Frühlingsferien	Woche 14/15 oder 15/16
Sommerferien	Woche 28-32

Die 12. Ferienwoche sind die Heuferien und dauern von der Auffahrt bis zum Pfingstmontag.

In Guntershausen sind folgende Tage, ausser den gesetzlichen Feiertagen, schulfrei:

- Der Dienstagnachmittag vor Aschermittwoch
- Der Montag des Frauenfelder Chlausmarktes
- Tage für Weiterbildungen der Lehrerschaft

7.2. Schuleinstellung wegen Abwesenheit des Lehrers

Wegen Krankheit oder Unfall kann es zu einem unvorhergesehenen Schulausfall kommen. Bei längerer Abwesenheit wird ein Vikar eingesetzt.

Jede Lehrkraft ist berechtigt, jährlich zwei Schultage zu verwenden, um sich durch den Besuch von Schulen, Schulungsstätten und Betrieben fachlich weiterzubilden. An solchen Tagen wird der Unterricht in der betroffenen Klasse eingestellt.

Sämtliche voraussehbaren Schuleinstellungen oder Stundenplanänderungen werden den Eltern frühzeitig mitgeteilt. Dasselbe gilt für besondere Schulanlässe wie Schulbesuchstage, Schulreisen, Spiel- und Sporttage, Projektwochen, Klassenlager etc..

8. Zusätzliche Dienste und Leistungen der Schule

Eltern und Schüler unserer Gemeinde können verschiedene Dienste beanspruchen. Diese Institutionen kümmern sich um den Gesundheitszustand der Kinder, beraten Eltern und Kinder bei Schulproblemen und vermitteln geeignete Therapien.

8.1. Ärztlicher Untersuch

Die Kinder werden zweimal in der Primarschule ärztlich untersucht. Das erste Mal im Kindergarten und das zweite Mal in der 4. oder 5. Klasse. Die Untersuchungen werden vom Vertrauensarzt der Schule durchgeführt. Geht ein Kind privat zur Behandlung, resp. Kontrolle, muss dies der Lehrkraft schriftlich mitgeteilt werden, damit das Kind vom Besuch beim Schularzt dispensiert werden kann.

8.2. Schulzahnärztlicher Dienst

8.2.1. Zahnreinigung

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten zu können, wird ab dem ersten Kindergarten und in der Primarschule viermal jährlich Anleitung zum richtigen Zähneputzen gegeben und eine Fluoropaste eingestrichen.

8.2.2. Zahnkontrolle

Das Gesundheitsgesetz verpflichtet gemäss § 58 die Schulgemeinden, für regelmässige zahnärztliche Untersuchungen der Schulkinder zu sorgen. Die Kinder von Guntershausen werden einmal pro Jahr, für die Eltern kostenlos, beim Kinder- und Jugendzahnarzt in Aadorf untersucht. Geht ein Kind privat zur Behandlung, resp. Kontrolle, muss dies der Lehrkraft schriftlich mitgeteilt werden, damit das Kind vom Besuch beim Schulzahnarzt dispensiert werden kann.

8.3. Pädagogisch-Psychologischer Dienst (PPD)

Der Pädagogisch-Psychologische Dienst verfolgt den Zweck, alle Arten von Schul- und Erziehungsschwierigkeiten abzuklären. Er trifft keine Entscheide und erlässt keine Verfügungen; er ist nur beratende Instanz und seine Befunde sind als Ratschläge an die Eltern, Lehrkräfte und Schulbehörde aufzufassen.

Wird festgestellt, dass ein Kind an ernsthaften Problemen leidet, kann nach einem entsprechenden Beschluss der Primarschulbehörde eine Pädagogisch-Psychologische Abklärung vorgenommen werden, nachdem zuvor das nötige Einverständnis der Eltern eingeholt worden ist. Der Schulpsychologe setzt sich mit den Eltern des betreffenden Kindes direkt in Verbindung, um die Untersuchungs- und Besprechungstermine festzusetzen. Nach Abschluss der Abklärungen werden die Eltern in einem Gespräch ausführlich über die Ergebnisse und allfällige Massnahmen orientiert.

Das Beratungsangebot des PPD kann von Eltern, Schülern, den gesetzlichen Vertretern der Schüler, schulischen Fachpersonen und der Schulbehörde direkt und kostenlos in Anspruch genommen werden. In allen Fällen, bei denen Massnahmen wahrscheinlich werden, die einen Schulbehördebeschluss bedingen, muss die Schulbehörde rechtzeitig informiert werden.

8.4. Schulbibliothek

Den Primarschülern steht die Schulhausbibliothek zur Verfügung.

8.5. Musikschule

Die Primarschule hat mit der Musikschule in Aadorf einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Beiträge an private Musikschulen sind nicht vorgesehen.

8.6. Blockflötenkurse

Die Schüler können ab der 2. Klasse freiwillig am Blockflötenunterricht teilnehmen, der in Guntershausen erteilt wird. Die Flötenstunde findet, wenn möglich, im Anschluss an den regulären Unterricht statt. Es wird ein Elternbeitrag erhoben.

9. Eltern - Schule

9.1. Zusammenarbeit

Die Schule soll in Erziehungsfragen und beim Vermitteln von neuen Kenntnissen und Fertigkeiten eng mit den Eltern zusammenarbeiten. Nur eine wohlwollende Zusammenarbeit bringt die Voraussetzungen, dass sich das Kind Zuhause und in der Schule optimal entwickelt.

9.2. Informationen

Die Lehrkräfte bemühen sich, jeweils frühzeitig über Aktivitäten und Anlässe zu informieren. Informationsmittel sind Elternbriefe, Anlässe und Kettentelefone. Bei Schulbesuchstagen oder Elternabenden können wichtige Informationen ausgetauscht werden. Bei diesen Anlässen ist es allerdings kaum möglich, über das einzelne Kind zu sprechen, hier sind Themen von allgemeinem Interesse sinnvoll.

9.3. Persönliche Gespräche

Es ist im Interesse der Eltern sowie der Lehrkraft, dass über das einzelne Kind persönliche Gespräche geführt werden können. Es ist sinnvoll, dass das Gespräch gesucht wird, bevor wirkliche Probleme anstehen. Wir empfehlen den Eltern, ohne zu Zögern auf die Lehrkraft zuzugehen.

9.4. Probleme / Aussprachen

Bei besonderen Anliegen, insbesondere in Problemsituationen, die im Gespräch mit der Lehrkraft nicht gelöst werden können, haben die Eltern die Möglichkeit an den Schulpräsidenten zu gelangen.

9.5. Schulbesuche / Schulbesuchswoche

Die Eltern werden von Zeit zu Zeit eingeladen, an schulischen Anlässen teilzunehmen. Die Schulzimmertüre steht einem Besuch auch an den anderen Tagen offen.

10. Primarschulbehörde

Die von den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen gewählte Schulbehörde ist für die Schule und den Kindergarten in Guntershausen zuständig. Sie leitet und beaufsichtigt die Schule. Die Primarschulbehörde Guntershausen besteht aus fünf Mitgliedern, welche die behördliche Tätigkeit im Nebenamt ausüben. Jedes Mitglied trägt die Verantwortung in einem oder mehreren Ressorts (Präsidium, Finanzen, Vizepräsidium/Aktuariat, Bau und Unterhalt, Kindergarten/Textiles Werken). Die Primarschulbehörde kommt einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen.

Die Schulbehörde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie plant und besetzt die Lehr- und Kindergartenstellen.
- Sie sucht und pflegt den regelmässigen Kontakt mit allen Lehrpersonen, unterstützt diese in ihrer Arbeit und bespricht ihre Schulführung in regelmässigen Abständen.
- Sie fasst Beschlüsse über die Grundlagen des Schulalltags (z.B. Stundenpläne, Ferienplan, Klassenlager, Dispensationsgesuche).
- Sie prüft und bewilligt pädagogische und therapeutische Massnahmen und richtet die entsprechenden Fachstellen ein, mit denen sie eng zusammenarbeitet.
- Sie hat vermittelnde Funktion zwischen Eltern und Lehrern.
- Sie besorgt die Verwaltung des Finanzhaushaltes, erstellt Budget und Jahresabschluss, setzt Arbeitsverträge auf, kontrolliert Buchhaltung und Zahlungsverkehr und führt Wahlen und Abstimmungen durch.
- Sie unterhält und pflegt die Schulliegenschaften, beobachtet die Schülerzahlentwicklung, erstellt wenn nötig zusätzlichen Schulraum (Bauplanung und -aufsicht), sie verwaltet die Schulräume gegenüber Drittbenützern (Vermietung).
- Sie setzt sich mit den Neuerungen im Schulwesen auseinander, die vom Departement für Erziehung und Kultur erlassen oder in die Vernehmlassung geschickt werden, äussert sich dazu und/oder setzt sie für den Guntershauser Schulalltag in die Praxis um.
- Sie erfüllt alle weiteren von Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben.

11. Rechte und Pflichten von Kindern und Eltern

11.1. Kinder

Die Kinder haben ein Recht auf Schulung und Erziehung. Die Schulung muss auf die besondere Situation des Kindes Rücksicht nehmen und beinhaltet auch alle notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen.

11.2. Elternrechte

11.2.1. Recht auf Einreichen von Gesuchen

Die Eltern haben das Recht, Gesuche an die Schulbehörde zu richten.

Gesuche, welche die Dispensation von der Schule von mehr als einem Tag oder die Zeit vor oder nach den Ferien betreffen, müssen rechtzeitig vor dem gewünschten Termin bei der Schulbehörde eingereicht werden. Für alle anderen Absenzen ist ein Gesuch bei der Lehrkraft zu stellen.

Dispensationsgesuche für Schüler und Kindergärtner können nur im Ausnahmefall bewilligt werden, dies sind insbesondere:

- für die Teilnahme an wichtigen Familienereignissen,
- bei gefährlich ansteckenden Krankheiten im Umfeld des Kindes,
- für die aktive Teilnahme an bedeutenden sportlichen und kulturellen Anlässen,
- an hohen religiösen Feiertagen,
- Anlässe, bei welchen mehrere Kinder der Primarschule und Oberstufe betroffen sind.

Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.

Wenn ein Kind krank ist, melden die Eltern dies unverzüglich den betroffenen Lehrkräften, damit diese über den Verbleib des Kindes Bescheid wissen.

Verstösse gegen die Absenzenverordnung haben beim ersten Mal eine unentschuldigte Absenz im Zeugnis sowie eine Verwarnung durch die Schulbehörde zur Folge. Tritt während der Primarschulzeit dieser Fall nochmals ein, wird eine Anzeige an das Bezirksamt erstattet.

11.2.2. Recht auf Einreichen von Rechtsmitteln (Rekurs)

Der Entscheid der Behörde wird mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Sind Eltern mit einem einzelnen Entscheid der Schulbehörde, der ihr Kind betrifft, nicht einverstanden können sie einen schriftlichen Rekurs beim Departement für Erziehung und Kultur einreichen.

11.3. Elternpflichten

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Dies gilt auch für den fakultativen Unterricht und die Stütz- und Fördermassnahmen.

Sie sind verpflichtet, mit der Schule zusammenzuarbeiten und rechtskräftige Behördeentscheide zu akzeptieren. Dasselbe gilt für Handlungen und Entscheidungen von Lehrkräften.

11.4. Eltern als Stimmberechtigte

Im Rahmen der kantonalen Vorschriften ist jede Gemeinde selbst für die Führung ihrer Primar- und Oberstufenschule verantwortlich. Die Stimmbürger übertragen diese Aufgabe zu einem grossen Teil den von ihnen gewählten Schulbehörde-mitglieder, entscheiden in wichtigen Fragen jedoch selbst.

An den Schulgemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen

- wählen sie die Behördemitglieder,
- entscheiden sie über Projekte und Kredite für Neu- und Umbauten,
- genehmigen sie jährlich Budget und Rechnung,
- stimmen sie ab über weitere, die Kompetenz der Schulbehörde überschreitende Geschäfte.

Die Zusammensetzung der Primarschulbehörde ist auf dem separaten Adressverzeichnis ersichtlich.

12. Erwachsenenkurse

In Zusammenarbeit mit dem Oberstufenkreis Aadorf (Oberstufe und übrige Primarschulen) organisiert die Primarschule Guntershausen Erwachsenenkurse. Jährlich wird ein Informationsblatt in alle Haushaltungen verteilt.

13. Sekretariat

Die Primarschule führt ein Sekretariat. Dieses ist zuständig für administrative Aufgaben.

14. Separate Beilagen

Kostenübersicht

Adressverzeichnis

Ferienplan